



ver.di • Karl-Liebknecht-Straße 30-32 • 04107 Leipzig

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und  
Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Landesbezirk Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen

Landesbezirksleiter

Karl-Liebknecht-Straße 30-32  
04107 Leipzig  
www.verdi.sat.de

Zentrale: 0341 52901-0  
Fax: 500  
lbz.sat@verdi.de

per E-Mail an:  
[poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3627  
zu Drs. 7/9426/9482

8. Mai 2024

Ihr Zeichen:  
A 6.1/II – Drs. 7/9426/9482

## Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 7/9426

## Starkes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 7/9482

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung,

im Namen des ver.di Landesbezirks Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (SAT) bedanken wir uns für die Zusendung der oben genannten Gesetzentwürfe und für die Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu.

Viele unserer Thüringer Mitglieder sind u. a. ehrenamtlich tätig in der Jugendhilfe, beim Brand- und Katastrophenschutz, in der Migrationshilfe- oder Obdachlosenhilfe. Sie leisten unentgeltlich einen unverzichtbaren Beitrag für das Funktionieren und den Zusammenhalt der Zivilgesellschaft. Quasi als „Rückgrat“ unserer Gemeinschaft sind sie oft dort aktiv, wo sich staatliche Institutionen zurückgezogen haben oder nicht hingelangen: im ländlichen Raum. Dafür haben sie nicht nur unsere Achtung und Wertschätzung verdient, sondern auch bessere Rahmenbedingungen bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere bei der Nachwuchsgewinnung.

Als ehrenamtliche Organisation begrüßen wir das Vorhaben, ehrenamtliche Betätigung im Freistaat Thüringen aufzuwerten, zu unterstützen und dauerhaft zu fördern. Dafür sind monetäre Unterstützungsleistungen, wie sie im Gesetzesentwurf vielfach aufgeführt sind, notwendig. Darüber hinaus regen wir an, das Thema Ehrenamts-

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

förderung als dauerhafte Aufgabe in die Thüringer Landesverfassung aufzunehmen. Das als Einlassung zum Gesetzesvorhaben.



Allerdings gibt es im CDU-Entwurf Punkte, die kritisch anzumerken sind:

#### §1 Ziel des Gesetzes

Abs. 4 Formulierungsvorschlag: Bei der Unterstützung ehrenamtlicher Betätigung haben das Land und die Gebietskörperschaften zusammenzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass die geförderten Maßnahmen sozialversicherungspflichtige Arbeit nicht verdrängen, sondern sinnvoll im Interesse des Gemeinwesens ergänzen.

Begründung: Die Absicherung der Daseinsvorsorge ist eine hoheitliche Aufgabe. Ehrenamtlicher Betätigung darf im Hinblick darauf kein Beitrag abverlangt werden.

#### §2 Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Abs. 1 ff Ehrenamt als „bürgerschaftliches“ Engagement zu definieren legt nahe, dass da Engagement von (Noch-) Nicht-Bürgern nicht Gegenstand der Unterstützung, Förderung und Wertschätzung gesehen wird. Wir empfehlen den Begriff „bürgerschaftlich“ in Zusammenhang mit „Engagement“ zu streichen.

Abs 1 Nr. 2 Formulierungsvorschlag: 2. Ehrenamt das Engagement für eine Organisation, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben wahrnimmt, die im öffentlichen Interesse und am Gemeinwohl orientiert sind oder freiwillige Leistungen zugunsten von gemeinnütigen, sozialen und charitativen Zwecken oder zur Förderung des demokratischen Staatswesens in seinen verschiedenen Ausprägungen auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erbringen.

Abs. 2 Der Geltungsbereich irritiert insofern, als das öffentliche Ehrenämter zunächst ausgeschlossen sind, der Brand- und Katastrophenschutz davon aber ausgenommen werden soll. Auch gewerkschaftliches Ehrenamt wird aus dem Geltungsbereich ausgenommen und – davon abgeleitet – die Möglichkeit, z.B. an geförderten Weiterbildungsmöglichkeiten teilzunehmen, die für die Ausübung des gewerkschaftlichen Ehrenamts unerlässlich sind. Freiwillige Feuerwehr ja – Gewerkschaft nein?

Wir regen an, §2 nach breiter Diskussion mit ehrenamtlich Tätigen aller Couleur grundlegend zu überarbeiten. Dabei sollte der Blick in alle Richtungen gehen, um den Fokus des Gesetzesentwurfes vom Blaulicht- und Vereinsbereich auch auf das breite und vielfältige ehrenamtliche Engagement im sozialen und kulturellen Sektor zu lenken. Damit wäre dem Anspruch des Entwurfes entsprochen, eine möglichst umfassende gesetzliche Rahmung für die Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher Betätigung zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbezirksleiter

Gewerkschaftssekretärin